

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Erledigt
21. Sept. 1951

vom 17. Juli 1951.

Nr. 1276.

Da der bisherige Wasenweg (Kat. No. 1986) durch Mutation um 1.00 m nach Südwesten verbreitert worden ist und am jetzigen Nordwestende eine neue Strassenverbindung nach der Weinstrasse erstellt wird, sieht sich der Stadtrat Kreuzlingen veranlasst, eine Baulinienrevision vorzunehmen. Er gelangte deshalb mit Schreiben vom 21. Juni 1951 an den Regierungsrat mit dem Ersuchen um deren Genehmigung. Sein Antrag lautet:

- a. Die südwestliche Baulinie längs dem Wasenweg auf dessen ganzen Länge von der Paulistrasse bis zur Wasenstrasse um 1.00 m nach Südwesten zu verschieben, so dass unter Belassung der nordöstlichen Baulinie der Baulinienabstand von 12.00 m auf 15.00 m erhöht wird.
- b. Längs der 5m breiten Verbindungsstrasse zwischen Wasenweg und Weinstrasse neue Baulinien mit 15.00 m Abstand festzulegen.

Der abgeänderte Baulinienplan ist vom Stadtrat Kreuzlingen am 25. Mai 1951 genehmigt worden. Auf die öffentliche Publikation in den üblichen Organen ist innert der reglementarischen Frist von 14 Tagen keine Einsprache eingegangen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung der Baulinie am Wasenweg gemäss dem Antrag des Stadtrates Kreuzlingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an: den Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes,
das Bezirksamt Kreuzlingen,
das Bauinspektorat in zwei Exemplaren,
das Strassen- und Baudepartement unter Anschluss der übrigen Akten.

Hg. 21.7.51. Bst.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatssekretär:
I. V. Der Sekretär

Reiber
Auf Baulinienplan Nr. 16
eingetragen.
20. 9. 51.



Frank

*Stadt
Kreuzlingen*